

Absicherung der Haftpflichtrisiken im IT-Bereich: Auf diese Punkte müssen Sie achten

von Heinz Lomen, asmit GmbH, München

Auf dem deutschen Versicherungsmarkt bieten zwar viele Versicherer „spezielle Konzepte“ für die IT-Wirtschaft an. Aber nur eine handvoll qualifizierter Anbieter ist in der Lage, die speziellen Risiken der IT-Wirtschaft wirklich abzudecken. Der folgende Beitrag nennt die Deckungsbestandteile, die in guten Policen enthalten sein sollten.

Spezielle Risikoszenarien – spezielle Versicherungslösungen

Programmierer, IT-Berater und IT-Consultants, Softwarehäuser, Provider, Netzwerkplaner und Rechenzentren sind speziellen Schaden- und Haftungsrisiken ausgesetzt. Diese lassen sich nicht über eine Standard-Haftpflichtversicherung absichern. Allerdings sind die Bedingungswerke der IT-Haftpflichtversicherer höchst unterschiedlich – und nur ein paar Versicherungen bieten dem Kunden guten Versicherungsschutz.

Kriterien einer IT-Haftpflichtversicherung

Die folgende Checkliste nennt die Kriterien, anhand derer Sie prüfen können, ob eine IT-Haftpflichtversicherung Ihren Kunden ausreichend schützt.

Checkliste / Was sollte eine gute IT-Haftpflicht leisten?

<p>Deckungssummen für Sach- und Vermögensschäden:Mindestens 1 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden.</p> <p>Der Sachschaden ist dadurch gekennzeichnet, dass eine vorher vorhandene Sache nach dem Einsatz des Versicherungsnehmers beschädigt oder nicht mehr funktional ist.</p> <p>Von reinen Vermögensschäden im Sinne der Versicherungsbedingungen spricht man, wenn es sich weder um Personen- oder Sachschäden noch deren Folgeschäden handelt.</p>	□
<p>Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der versicherten Tätigkeiten:Die einzelnen Tätigkeiten sollten offen formuliert und nicht abschließend aufgelistet sein. Vor der Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten sollte stehen „insbesondere“, „zum Beispiel“ etc.</p> <p>Die Formulierung „... soweit es sich handelt um ...“ oder „... versichert sind die nachfolgend benannten Tätigkeiten“ oder „... versichert sind ...“ mit nachfolgender Aufzählung der Tätigkeiten schränkt den Versicherungsschutz aufgrund der expliziten Beschreibung ein. Und sie lässt dem Versicherer Raum für Diskussionen, sobald die Aktivitäten des Versicherungsnehmers davon abweichen.</p>	□
<p>Keine unterschiedlichen Summen für Vermögens- und Sachschäden:Für Vermögens- und Sachschäden sollten die gleichen Deckungssummen zur Verfügung stehen. Denn ein und derselbe Fehler kann sich als Sach- oder Vermögensschaden darstellen.</p>	□
<p>Gleiche Limits für Vermögens- und Implementierungsschäden:Gute Versicherer machen keine Unterschiede zwischen Implementierungs- und Vermögensschäden.</p> <p>Unter Implementierungsschäden versteht man Schäden, die infolge fehlerhafter Soft- oder Hardware beim Kunden entstehen.</p>	□

<p>Einheitliche Behandlung von Sach-, Vermögens- sowie Folgeschäden:Sach-, Vermögens- sowie Folgeschäden sollten einheitlich behandelt werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Versicherungsschutz von Betriebsunterbrechungsschäden:Betriebsunterbrechungsschäden sollten uneingeschränkt versichert sein. Denn in der Praxis wird oft nur die Wiederherstellung von Daten versichert, nicht aber die Betriebsunterbrechung beim Kunden. Es sollte auch keine zeitlichen Selbstbehalte bei Betriebsunterbrechungsschäden des Kunden geben. Ein Selbstbehalt von 24 Stunden bei Betriebsunterbrechungsschäden bedeutet beispielsweise, dass das IT-Unternehmen die Kosten für die ersten 24 Stunden tragen muss, und der Versicherer erst dann einspringt. Schon das kann existenzvernichtend sein.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Nichterfüllungsfolgeschäden:Auch Nichterfüllungsfolgeschäden sollten explizit versichert sein. Unter Nichterfüllungsfolgeschäden versteht man Folgeschäden, die nicht aus einem Mangel der erbrachten Leistung resultieren, sondern aus der vollkommenen oder teilweisen Nichtleistung.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Verzugsschäden:Versicherungsschutz sollte auch für Verzugsschäden bestehen, ohne dass ein vorausgehender Sachschaden dafür Voraussetzung ist.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Einteiliger Policenaufbau:Der Versicherungsschutz sollte bei Vermögensschäden nicht auf Eintrittspflicht „nach Erbringung der Lieferung und Leistung“ reduziert sein, wie das in gewerblichen oder Industriehaftpflichtversicherungen im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung durchaus üblich und begründet ist.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Eigenschadendeckung:Auch eigene Aufwendungen des IT-Unternehmens bei gescheiterten Projekten sollten versichert sein.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Abwehrkosten:Abwehrkosten (für Rechtsanwalt, Gericht etc.) sollten auch bei Ausschlüssen versichert sein.</p>	<input type="checkbox"/>

<p>Keine Ausschlüsse: Vorsicht ist bei Ausschlüssen jeder Art geboten. Auf keinen Fall sollte einer der folgenden Ausschlüsse enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden aus Verzug • bei Schäden durch nicht ausreichend erprobte Software/Hardware (Experimentierklausel: „... nicht versichert sind Schäden aus Lieferung oder Leistung, die im Hinblick auf ihren konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend getestet oder erprobt wurden“) • bei Schäden für Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch nicht reproduzierbare Fehler • bei Schäden durch Rechtsverletzungen (Copyright-, Urheber-, Warenzeichenrechtsverletzungen) • bei Schäden durch Patentrechtsverletzungen mit Ausnahme USA/Kanada <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch Viren, Würmer, Trojaner etc. <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden durch Lizenzverletzungen • bei Schäden durch Nutzung des Internets als Kommunikationsträger bei Schäden durch zu geringe/zu hohe Hardwarekapazität • bei Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit EMF (elektromagnetischen Feldern) <ul style="list-style-type: none"> • bei Schäden im Zusammenhang mit Zahlungs- und Abrechnungsverkehr bei Sachschäden mit US-Risiken 	□
---	---

Weiterführender Hinweis

Checkliste „Betriebshaftpflichtversicherung: Was sollte eine gute IT-Haftpflicht leisten?“ in wvm.iww.de unter dem Reiter Downloads in der Rubrik Checklisten unter dem Stichwort Versicherungen

QUELLE: AUSGABE 11 / 2012 | SEITE 19 | ID 34541950 20.11.2012
<http://www.iww.de/wvm/vertriebspraxis/betriebshaftpflichtversicherung-absicherung-...>

„Mit freundlicher Genehmigung des Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler (wvm.iww.de)“.